



§ 1

Grundlage der Schiedsgerichtsordnung ist die Satzung des VsP
§§ 1025 ff der Zivilprozessordnung (ZPO)

Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Verbandes für selbständige Podologen.

§ 2

Das Antragsverfahren erfolgt gem. § 27 der Satzung. Der Antrag ist grundsätzlich schriftlich zu begründen und bei der Geschäftsführung des Vereins einzureichen.

§ 3

Über den Rahmen des § 27 der Satzung (Handlungen, die eine Maßregelung zur Folge haben) hinaus, kann der Vorstand bei Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins einen Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

Der Schiedsgerichtsordnung gilt sinngemäß:

Das Schiedsgericht kann nur über solche Streitigkeiten entscheiden, die schiedsfähig im Sinne der ZPO sind und zwar, bei vermögensrechtlichen Ansprüchen und bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen, wenn eine Regelung durch Vergleich erfolgen kann.

§ 4

Das Schiedsgericht verhandelt in einer nicht öffentlicher Sitzung.

Zu Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens ist eine Schiedsvereinbarung zu beschließen mit folgendem Inhalt:

Anerkennung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Anerkennung der Schiedsklausel gem. Satzung

Anerkennung des schiedsrichterlichen Verfahrens gem. Satzung und Schiedsgerichtsordnung.

Bei Zweifelsfällen gelten die Inhalte der ZPO.

§ 5

Fällt der Vorsitzende oder Beisitzer durch Tod oder aus anderen Gründen aus oder verweigert ein Beisitzer die Übernahme oder Fortführung des Richteramtes, erfolgt die entsprechende Berufung nach § 29 der Satzung des VsP.

Bei Ablehnung eines Schiedsgerichtes greift § 1036 i.V. §§ 1037-1039 ZPO.

§ 6

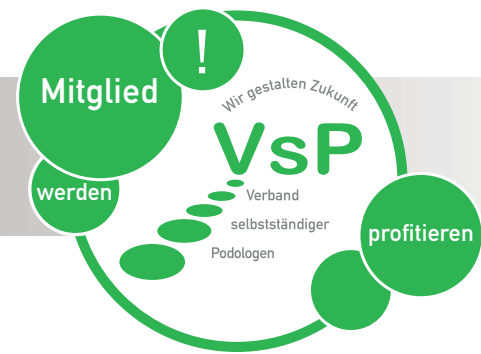
Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimmen unparteiisch abzugeben. Kein Schiedsrichter darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Führung treten oder sie beraten.

§ 7

Die Abstimmungen bei den Schiedsgerichten erfolgen mit dreifacher Stimmenmehrheit.
Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 8

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichtes, sofern keine Parteienvereinbarung erfolgt.



§ 9

Die Erhebung der Klage ist an eine bestimmte Form und einen bestimmten Inhalt nicht gebunden. Die Klage soll schriftlich erhoben werden. Es soll der Klage zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt werden. Die Klage ist der beklagten Partei im Wortlaut oder dem Inhalt nach bekanntzugeben mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb von zwei Wochen. Die an die Klage anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei dem Wortlaut oder dem Inhalt nach bekanntzugeben.

§ 10

Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch einen Einschreibebrief erfolgen; es ist eine Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuhalten.

§ 11

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende über die Zulassung zu den Verhandlungen. Nach Schluss der Verhandlungen findet die Beratung des Schiedsgerichtes statt.

§ 12

Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten läßt, so kann das Schiedsgericht die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 13

Das Schiedsgericht entscheidet durch Beschluss. Kein Schiedsrichter darf sich der Stimme enthalten. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann u.a. lauten auf Abweisung des Antrages Einstellung des Verfahrens Verurteilung (gem. § 27 der Satzung) Das Schiedsgericht kann das Verfahren einstellen, wenn die Schuld gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 14

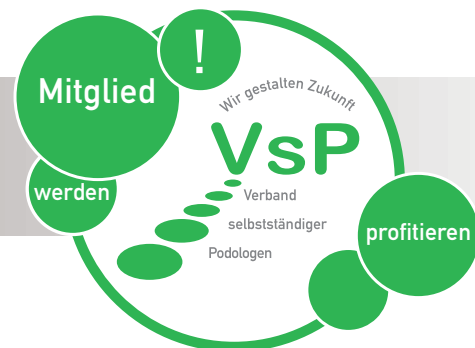
Wird von einer Partei der Einwand erhoben, dass das Schiedsgericht nicht zuständig sei, so entscheidet das Schiedsgericht nach Prüfung der Unterlagen selbst über seine Zuständigkeit.

§ 15

Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

§ 16

Gegen eine Verurteilung nach § 27 der Satzung kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Berufung beim Berufungsschiedsgericht als Berufungsinstanz eingelegt werden. Das Berufungsinstanzverfahren erfolgt analog gem. Verfahren vor dem Schiedsgericht. Im Zweifelsfall greifen die §§ 1025 ff der ZPO.



§ 17

Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann diese Arbeiten einer dritten Person übertragen.

§ 18

Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll muß enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Schiedsgerichtes
- b) Ort und Zeitpunkt der Verhandlung
- c) Die mitwirkenden Schiedsrichter
- d) Den gestellten Antrag
- e) Den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, die erheblichen Beweisergebnisse und die verkündete Entscheidung

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und dem Protokollführer (Beisitzer) zu unterzeichnen.

§ 19

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes muss enthalten:

- a) Die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten
- b) Das Datum der Entscheidung
- c) Das Schiedsgericht und die Namen der Schiedsrichter
- d) Die eigentliche Entscheidung des Schiedsgerichtes nebst Entscheidung über Kosten
- e) Eine kurze Sachdarstellung sowie die Beweismittel aus denen sie sich die Begründung der Entscheidung ergibt
- f) Die Unterschrift aller Schiedsrichter die bei der Entscheidung mitgewirkt haben.

Die Kosten des Verfahrens werden vom Schiedsgericht festgesetzt und die Kostenschuldner sind in dem Schiedsspruch (oder in den Vergleich) aufzunehmen.

§ 20

Der Vorsitzende und die Beisitzer üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich den Ersatz ihrer Auslagen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind zu beanspruchen.

Die Schiedsgerichtsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des VsP e.V. am 09.02.2018 beschlossen.